



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
25. März 2011

**Fünfundsechzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 68 b)

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II))]

### **65/215. Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, namentlich Artikel 1, der besagt, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, mit Vernunft und Gewissen begabt sind und einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen sollen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 8/13 vom 18. Juni 2008<sup>2</sup>, 12/7 vom 1. Oktober 2009<sup>3</sup> und 15/10 vom 30. September 2010<sup>4</sup>,

*bekräftigend*, dass die von Lepra betroffenen Menschen und ihre Familienangehörigen als Menschen mit Würde zu behandeln sind und Anspruch auf alle nach dem Völkergewohnheitsrecht, den einschlägigen Übereinkünften sowie den nationalen Verfassungen und Gesetzen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten haben,

1. *begrüßt* die Tätigkeit des Menschenrechtsrats und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats in der Frage der Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Grundsätzen und Leitlinien für die Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen<sup>5</sup>;

3. *legt* den Regierungen, den zuständigen Organen, Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>3</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

<sup>4</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. I.

<sup>5</sup> A/HRC/15/30, Anhang.



und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, bei der Formulierung und Durchführung ihrer politischen und sonstigen Maßnahmen betreffend die von Lepra betroffenen Menschen und ihre Familienangehörigen die Grundsätze und Leitlinien gebührend zu berücksichtigen;

4. *legt* allen maßgeblichen gesellschaftlichen Akteuren, einschließlich Krankenhäusern, Schulen, Universitäten, religiöser Gruppen und Organisationen, Unternehmen, Zeitungen, Rundfunknetzen und anderer nichtstaatlicher Organisationen, *nahe*, im Rahmen ihrer Tätigkeit die Grundsätze und Leitlinien nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen.

*71. Plenarsitzung  
21. Dezember 2010*